

Satzung des Vereins

„Förderverein der DHBW Heidenheim e.V.“

I. NAME; SITZ; ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der DHBW Heidenheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und zwar insbesondere durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und Zielsetzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim,
 2. die Ergänzung der Infrastruktur der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim
 3. Förderung der Kooperation zwischen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim der Wirtschaft, den Sozialeinrichtungen und anderen Bildungseinrichtungen. Dies gilt auch für kooperative Forschungsprojekte.
 4. Unterstützung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim bei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Aufbau-Studiengängen.
 5. Beschaffung der Mittel für die Zwecke der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim.
- (2) Im Übrigen pflegt der Verein die Verbundenheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim mit Studierenden, Absolventinnen oder Absolventen, Dozentinnen oder Dozenten, Förderinnen oder Förderern und Freundinnen oder Freunden.
- (3) Der Verein verfolgt „unmittelbar, ausschließlich und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung des in Absatz 1 aufgeführten Zweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des Privatrechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftlicher Bestätigung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
 - durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder;
 - durch Auflösung des Vereins,
 - bei Auflösung der juristischen Person,
 - durch Tod.

II. ORGANE DES VEREINS

§4

Die Organe sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§5

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - einer Absolventin oder einem Absolventen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim (oder der früheren Berufsakademie Heidenheim).

Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sollen nicht hauptberuflich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim angehören.

- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Jeder vertritt den Verein allein.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die Zuständigkeiten für einzelne Vorstandsmitglieder begrenzen. Der Vorstand hat das Recht ein Kooperationssteam zu berufen oder externe Koordinatorinnen oder Koordinatoren zu bestellen.
- (3) Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die Kassenführung und Rechnungslegung im Benehmen mit der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- (5) Die Niederschriften der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit erstellt. Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren;
 - beruft zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf zwei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer entgegen;
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
 - beschließt Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
 - beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten;
 - beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder dessen, der die Versammlung einberuft und leitet, bei Wahlen jedoch das Los.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor, Prorektorin oder der Prorektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim, die beiden Vorsitzenden der Seniorenakademie Heidenheim sowie die externen Koordinatorinnen oder die Koordinatoren gemäß §5 Absatz 2 können mit beratender Stimme zu allen Sitzungen der Organe hinzugezogen werden.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§8

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - freiwilligen Leistungen der Mitglieder
 - Zuwendungen Dritter
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - Erträgen aus den Gesellschaften (§2 Absatz 5)
 - sonstige Einnahmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§9

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann in einer weiteren Mitgliederversammlung, die spätestens 4 Wochen danach stattfinden muss, die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Mit der Auflösung wählt die Versammlung die Liquidatorinnen oder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 verwenden muss.

V. DATENSCHUTZ

§10

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Daten werden elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Jedes Mitglied, das Kenntnis von persönlichen Daten im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhält, ist verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Die Satzung ist am 22.03.2018 neu errichtet worden.